



## **Entgeltordnung**

**für die Mey Generalbau Arena Balingen**

**vom 17.12.2024**

## 1.

Entgelt nach Nutzungsarten

Die Stadt Balingen erhebt für die Vermietung der Mey Generalbau Arena ein privatrechtliches Entgelt.

Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, u.Ä.) teilweise decken.

Entgelt-Übersicht:

<b>Nutzergruppe</b>	<b>a) Nutzungspauschale für die dreiteilige Halle</b>	<b>b) Küchenbenutzung</b>
1. Balingener Schulen / städt. Einrichtungen	0,00 € / Std.	33,00 € / Tag
2. Balingener Sportvereine		
2.1 Training Jugend	16,00 € / Std.	
2.2 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Jugend	22,00 € / Std.	33,00 € / Tag
2.3 Training Erwachsene	28,00 € / Std.	
2.4 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Erwachsene	33,00 € / Std.	33,00 € / Tag
2.5 Spielbetrieb Bundesliga u. vergleichbare sportliche Veranstaltungen	330,00 € pauschal/Tag	33,00 € / Tag
3. Sonstige Nutzer		
3.1 Veranstaltungen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
3.2 Training und Spielbetrieb von auswärtigen Vereinen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung

Alle Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 1.1 Bei der Anmietung von nur einem Hallendrittel, einer Hallenhälfte oder zwei Hallendritteln beträgt die Nutzungspauschale gemäß der obigen Entgeltübersicht 1/3, 1/2 bzw. 2/3.
- 1.2 Als Höchstbetrag wird bei eintägigen Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.2 und 2.4 das Zehnfache des jeweiligen Entgeltsatzes pro Stunde festgesetzt.
- 1.3 Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.4 Das Entgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung an den/die Schuldner/in fällig.
- 1.5 Das Benutzungsentgelt ist, sofern keine anderen Fristen vereinbart sind, spätestens 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung kostenfrei an die Stadtkasse Balingen zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für jeden angefangenen Monat 1 % Verzugszinsen zu zahlen.
- 1.6 Bei Stornierungen bzw. Nicht-Inanspruchnahme von Belegungszeiten ist eine Erstattung des Nutzungsentgelts ausgeschlossen, es sei denn die Stornierung erfolgte durch die Stadt.
- 1.7 Für den Bearbeitungsaufwand einer Stornierung von Belegungszeiten für Einzelveranstaltungen, für die bereits eine Reservierungsbestätigung erteilt wurde, wird ein Ausgleich von 30,- € fällig.

## 2.

### Nebenkosten

Sonstige Leistungen, wie z. B. Sonderreinigung, Kosten für die Müllentsorgung, Telefon- und Internetgebühren etc., werden nach dem jeweiligen Aufwand einschließlich den daraus resultierenden Personalkosten abgerechnet.

Für Sanitäts- und Feuersicherheitsdienst werden die jeweils gültigen Sätze berechnet.

## 3.

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2024 zum 01. Januar 2025 in Kraft.